

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 22. Juni 2000
Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt am 24. August 2000
In Kraft seit 24. August 2000

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sissach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- ² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1999 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

- ¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw. ist die Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig.
- ² Der Gemeinderat wählt die verantwortliche Person.

§ 4 Aufgaben der Leitung Kinder- und Jugendzahnpflege

- ¹ Die Leitung orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Aenderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt* oder der Kantonsärztin* allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme anordnen. Diese gehen zu Lasten der Gemeinde.

B Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen

- ¹ Die Beitragsleistungen der Gemeinde sind im Anhang (Bestimmungstabelle für Sozialbeiträge) geregelt, der integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist.
- ² Der Gemeinderat kann auf ein begründetes Gesuch den Gemeindebeitrag um eine Klasse erhöhen.
- ³ Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.

C Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- ¹ Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendzahnpflegereglementes verlieren alle bisherigen Verfügungen ihre Gültigkeit.
- ² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2000 und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft.

Sissach, den 22. Juni 2000

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Schaffner

B. Bösiger

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt mit Verfügung Nr. 702 vom 24.8.2000

Liestal, 24.8.2000

* gemäss Verfügung Nr. 702 mit folgender Präzisierung genehmigt:
Kantonszahnarzt bzw. Kantonszahnärztin